

## Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten

vom 13. Juni 2000<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. [131](#), [292](#) und [293](#) des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999<sup>2</sup>

als Verordnung:

Erster Teil: Allgemeines

### I. Einleitung

#### *Geltungsbereich*

##### *Art. 1.<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für:

- a) das Regionalgefängnis Altstätten, die Bezirksgefängnisse und das kantonale Untersuchungsgefängnis;
- b) die Strafanstalt Saxerriet und die Anstalt Bitzi;
- c) das Jugendheim Platanenhof.

#### *Aufgaben*

##### *a) Regionalgefängnis Altstätten, Bezirksgefängnisse und kantonales Untersuchungsgefängnis*

##### *Art. 2.<sup>4</sup>*

<sup>1</sup> Das Regionalgefängnis Altstätten, die Bezirksgefängnisse und das kantonale Untersuchungsgefängnis dienen der Unterbringung von Personen:

- a) in Untersuchungs- und Auslieferungshaft;
- b) in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft;
- c) im Straf- und Massnahmenvollzug bis zur Überführung in eine Vollzugsanstalt;
- d) die aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine Vollzugsanstalt eingewiesen werden können.

<sup>2</sup> Personen in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft werden getrennt von Untersuchungs- und Strafgefangenen untergebracht. Sie erhalten im Rahmen der Hausordnung Gelegenheit für soziale Kontakte und gemeinschaftliche Aktivitäten. Im Übrigen werden die Vorschriften dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

<sup>3</sup> Die Zellenplätze im Regionalgefängnis Altstätten, in den Bezirksgefängnissen und im kantonalen Untersuchungsgefängnis werden von der Kantonspolizei nach Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes verwaltet.

##### *b) Strafanstalt Saxerriet und Anstalt Bitzi*

##### *Art. 3.*

<sup>1</sup> Die Strafanstalt Saxerriet und die Anstalt Bitzi dienen der Unterbringung von erwachsenen Personen im Strafvollzug, wenn diese nicht flucht- oder gemeingefährlich sind.

##### *c) Jugendheim Platanenhof*

##### *Art. 4.*

<sup>1</sup> Das Jugendheim Platanenhof dient der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen:

- a) zum Vollzug von strafrechtlichen und vormundschaftlichen Massnahmen;
- b) zur stationären Krisenintervention;
- c) zur Beobachtung und Begutachtung zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit;
- d) in Untersuchungshaft;
- e) zum Vollzug von Einschliessungsstrafen.

### II. Organisation

#### *Regionalgefängnis Altstätten, Bezirksgefängnisse und kantonales Untersuchungsgefängnis*

##### *a) Gefangenenbetreuung*

## **Art. 5.<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Das Polizeikommando bezeichnet einen Polizeibeamten als Gefangenenbetreuer, soweit nicht besondere Gefangenenbetreuer bestellt werden.

<sup>2</sup> Der Gefangenenbetreuer sorgt für die Betreuung der Gefangenen, wacht über die Einhaltung besonderer Anordnungen der einweisenden Stelle oder des Gefängnisarztes und ist für die Sicherheit und einen geordneten Gefängnisbetrieb verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Gefangenenbetreuer sind dem Polizeikommando unterstellt. Ausgenommen sind die Verwalter und die Gefangenenbetreuer des Regionalgefängnisses Altstätten und des Bezirksgefängnisses St.Gallen, die der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug des Justiz- und Polizeidepartementes unterstellt sind.

### **b) Aufsicht**

## **Art. 6.<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Das Justiz- und Polizeidepartement übt die Aufsicht über die Gefängnisse aus.

### **Anstalten**

#### **a) Unterstellung**

## **Art. 7.**

<sup>1</sup> Die Strafanstalt Saxerriet, die Anstalt Bitzi und das Jugendheim Platanenhof unterstehen dem Justiz- und Polizeidepartement.

<sup>2</sup> Für jede Anstalt besteht eine Aufsichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern, die das Justiz- und Polizeidepartement berät. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen werden von der Regierung gewählt. Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes ist von Amtes wegen Präsident.

### **b) Leitung**

#### **1. Strafanstalt Saxerriet**

## **Art. 8.<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Der Direktor leitet die Anstalt und vertritt sie nach aussen. Er sorgt für:

- a) den gesetzmässigen Strafvollzug in der Anstalt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sozialpädagogik und erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- b) die Sicherheit und einen geordneten Anstaltsbetrieb;
- c) die Führung der Anstaltsbetriebe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

<sup>2</sup> Die Anstalt gliedert sich in die Abteilungen:

1. Vollzug;
2. Anstaltsverwaltung;
3. Betreuung und Sicherheit;
4. Industrie und Gewerbe;
5. Landwirtschaft.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleiter unterstützen den Direktor in der Leitung der Anstalt. Das Justiz- und Polizeidepartement bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

#### **2. Anstalt Bitzi**

## **Art. 9.**

<sup>1</sup> Der Direktor leitet die Anstalt und vertritt sie nach aussen. Er sorgt für:

- a) den gesetzmässigen Strafvollzug in der Anstalt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sozialpädagogik und erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- b) die Sicherheit und einen geordneten Anstaltsbetrieb;
- c) die Führung der Anstaltsbetriebe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

<sup>2</sup> Der Verwalter ist Stellvertreter des Direktors. Er leitet die Gewerbebetriebe und den Gutsbetrieb.

#### **3. Jugendheim Platanenhof**

## **Art. 10.**

<sup>1</sup> Der Heimleiter vertritt das Heim nach aussen und ist verantwortlich für eine den Erkenntnissen der Sozialpädagogik entsprechende und betrieblich abgestützte Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung der Jugendlichen. Er sorgt dafür, dass im Rahmen des Vollzugauftrags nach wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen gearbeitet wird.

<sup>2</sup> Das Heim gliedert sich in offene und geschlossene Wohngruppen, denen ein Erziehungsleiter vorsteht.

### **c) Anstaltsvorschriften**

#### **Art. 11.<sup>g</sup>**

<sup>1</sup> Das Justiz- und Polizeidepartement erlässt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission nach Anhören der Anstaltsleitung für die Strafanstalt Saxerriet und die Anstalt Bitzi nähere Vorschriften, insbesondere über:

- a) die Organisation der Anstalt;
- b) die Arbeit und den Verdiensteil;
- c) die Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung;
- d) den Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere die Gewährung von Ausgang und Urlaub;
- e) die Wiedergutmachung;
- f) die medizinische Versorgung, die Seelsorge und den Sozialdienst;
- g) die Freizeitgestaltung;
- h) die Entlassungsvorbereitung;
- i) das Disziplinarwesen.

<sup>2</sup> Es erlässt nach Anhören der Heimleitung für das Jugendheim Platanenhof nähere Vorschriften, insbesondere über:

1. die Organisation des Heims;
2. die Aufnahmevoraussetzungen;
3. die erzieherischen Massnahmen;
4. den Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere die Gewährung von Ausgang und Urlaub;
5. die Entlohnung der Arbeit und die Verwendung des Lehrlingslohns extern Beschäftigter;
6. das Disziplinarwesen.

<sup>3</sup> Es erlässt nähere Vorschriften über die Unterstützungskassen der Anstalten für besondere Zwecke, insbesondere für die Hilfeleistung an mittellose Gefangene und ihre Angehörigen.

### **III. Kosten**

#### **Kostgeld**

##### **Art. 12.**

<sup>1</sup> Die einweisende Stelle bezahlt dem Gefängnis oder der Anstalt die Vollzugskosten. Die Höhe des Kostgeldes, die Nebenkosten und der Zahlungsmodus werden durch das Justiz- und Polizeidepartement aufgrund der Beschlüsse der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission festgelegt.

<sup>2</sup> Das Polizeikommando legt die Entschädigungen in den Bezirksgefängnissen und im kantonalen Untersuchungsgefängnis fest:

- a) für die nebenamtliche Betreuung der Gefangenen im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite;
- b) für die Verpflegung der Gefangenen.

Zweiter Teil: Regionalgefängnis Altstätten, Bezirksgefängnisse und kantonales Untersuchungsgefängnis<sup>g</sup>

### **I. Eintritt und Entlassung**

#### **Einweisung**

##### **Art. 13.**

<sup>1</sup> Die Einweisung des Gefangenen erfolgt aufgrund eines Haftbefehls oder eines Vollzugauftrags.

#### **Personenverzeichnis**

##### **Art. 14.**

<sup>1</sup> Der Gefangenenbetreuer führt ein Personenverzeichnis. Dieses enthält die Personalien des Gefangenen, die einweisende Stelle, den Einweisungsgrund, Anordnungen des Gefängnisarztes sowie Tag und Stunde des Ein- und Austritts.

#### **Durchsuchung der Gefangenen**

##### **Art. 15.**

<sup>1</sup> Der Gefangene hat bei seinem Eintritt alle mitgeführten Gegenstände vorzulegen. Er wird von einer Person gleichen Geschlechts einer Leibesvisitation unterzogen.

<sup>2</sup> Besteht Verdacht, dass der Gefangene Gegenstände einschmuggeln will, können seine Leibesöffnungen kontrolliert werden. Die Kontrolle wird durch den Gefängnisarzt durchgeführt.

#### **Persönlicher Besitz**

##### **Art. 16.**

<sup>1</sup> Der Besitz der Uhr, von kleineren persönlichen Andenken und von Gegenständen zur Selbstbeschäftigung ist gestattet, wenn von deren Besitz keine Gefahr ausgeht.

<sup>2</sup> Andere Gegenstände, insbesondere Geld und Wertsachen, nimmt der Gefangenenbetreuer in Verwahrung.

### ***Effektenverzeichnis***

#### ***Art. 17.***

<sup>1</sup> Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis aufgenommen, dessen Richtigkeit durch Gefangenenbetreuer und Gefangenen, bei dessen Weigerung durch einen zweiten Beamten, unterschriftlich bestätigt wird.

<sup>2</sup> Bestandesänderungen werden laufend nachgetragen.

<sup>3</sup> Der Gefangene hat die Rückgabe der Gegenstände unterschriftlich zu bestätigen.

### ***Einführung***

#### ***Art. 18.***

<sup>1</sup> Der Gefangenenbetreuer weist dem Gefangenen die Zelle zu und orientiert ihn über den Tagesablauf.

<sup>2</sup> Er macht auf die Gefängnisordnung und besondere Anordnungen der einweisenden Stelle oder des Gefängnisarztes aufmerksam. Auf Wunsch händigt er dem Gefangenen diese Verordnung und das Merkblatt der Bewährungshilfe aus.

### ***Entlassung***

#### ***Art. 19.***

<sup>1</sup> Der Gefangene wird nach Anordnung der einweisenden Stelle entlassen. Ohne besondere Anordnung erfolgt die Entlassung am Vormittag des Entlassungstags.

<sup>2</sup> Besteht die Möglichkeit der bedingten Entlassung, fordert der Gefangenenbetreuer den Gefangenen wenigstens einen Monat vor dem ersten möglichen Entlassungstermin auf, ein Entlassungsgesuch einzureichen oder seinen Verzicht zu begründen. Der Gefangenenbetreuer leitet das Gesuch mit seinem Führungsbericht an die einweisende Stelle weiter.

### ***Vollzugsausweis***

#### ***Art. 20.***

<sup>1</sup> Der Gefangenenbetreuer bescheinigt der einweisenden Stelle und auf Wunsch dem Gefangenen Datum und Zeitpunkt des Ein- und Austritts.

## **II. Ausrüstung des Gefangenen**

### ***Kleidung***

#### ***Art. 21.***

<sup>1</sup> Der Gefangene trägt seine eigenen Kleider.

<sup>2</sup> Der Gefangenenbetreuer gibt dem Gefangenen die Möglichkeit, seine Kleider waschen zu lassen.

### ***Wäsche***

#### ***Art. 22.***

<sup>1</sup> Der Gefangene erhält beim Eintritt Bettwäsche und Waschzeug.

<sup>2</sup> Die Bettwäsche wird wenigstens alle zwei Wochen, das Waschzeug mindestens einmal wöchentlich ersetzt.

### ***Ton- und Bildwiedergabegeräte***

#### ***Art. 23.***

<sup>1</sup> Die Mitnahme eigener Ton- und Bildwiedergabegeräte wie Radio, Tonband, Fernseher, Video oder Computer ist verboten.

<sup>2</sup> Dem Gefangenen wird nach einer Woche Aufenthalt auf Wunsch ein plombiertes Fernsehgerät mietweise zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Der Gefangene schiesst die Kosten für Miete und Transport vor.

### ***Lesestoff***

#### ***Art. 24.***

<sup>1</sup> Der Gefangene kann aus der Gefängnisbibliothek oder aus einer öffentlichen Bibliothek Bücher beziehen.

<sup>2</sup> Er kann sich Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften auf eigene Kosten zustellen lassen.

<sup>3</sup> Die einweisende Stelle kann den Bezug von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften beschränken, wenn er den Haftzweck oder die Sicherheit gefährdet oder übermässige Umtriebe verursacht. Schriften und andere

Gegenstände, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, werden vernichtet.

### ***Sorgfaltspflicht***

#### ***Art. 25.***

<sup>1</sup> Der Gefangene hat die Zelle und deren Einrichtung sowie die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

<sup>2</sup> Er haftet für schuldhaft Beschädigungen.

<sup>3</sup> Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigung kann der Gefangenenbetreuer Strafantrag einreichen.

### **III. Tagesablauf**

#### ***Tagesordnung***

##### ***Art. 26.***

<sup>1</sup> Der Gefangenenbetreuer legt die Tagesordnung fest. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

#### ***Arbeit***

##### ***Art. 27.***

<sup>1</sup> Dem arbeitswilligen Gefangenen wird nach Möglichkeit eine geeignete Arbeit verschafft.

<sup>2</sup> Der Gefangene kann sich selber Arbeit beschaffen. Arbeiten, welche die Sicherheit des Gefängnisses gefährden oder den Gefängnisbetrieb stören, werden nicht zugelassen.

<sup>3</sup> Strafgefangene sind zur Arbeit verpflichtet, die ihnen zugewiesen wird.

#### ***Entschädigung***

##### ***Art. 28.***

<sup>1</sup> Der Gefangene erhält für die geleistete Arbeit einen Verdiensteil, der nach der Arbeitsleistung bemessen wird. Bei selbstbeschaffter Arbeit erhält der Gefangene den Reinerlös.

<sup>2</sup> Die Hälfte der Entschädigung wird dem Gefangenen zum persönlichen Verbrauch gutgeschrieben. Der Rest wird zur Erfüllung von Unterstützungspflichten, zur Schuldentilgung oder zur Deckung der Verfahrenskosten oder der Kosten der Heimschaffung verwendet.

#### ***Spazieren***

##### ***Art. 29.***

<sup>1</sup> Der Gefangene kann täglich wenigstens eine halbe Stunde, nach einem Monat wenigstens eine Stunde unter Aufsicht spazieren.

<sup>2</sup> Ist die Gewährung des Spaziergangs aus betrieblichen Gründen nicht möglich, wird der Gefangene auf sein Gesuch hin sobald als möglich versetzt.

#### ***Körperpflege***

##### ***Art. 30.***

<sup>1</sup> Der Gefangene kann wöchentlich wenigstens einmal duschen. Er erhält Gelegenheit, die Haare auf eigene Kosten schneiden zu lassen.

### **IV. Verpflegung, Einkauf, Geschenke**

#### ***Mahlzeiten***

##### ***Art. 31.***

<sup>1</sup> Der Gefangene erhält täglich drei Mahlzeiten.

<sup>2</sup> Besondere Wünsche, die der Gefangene mit seiner Weltanschauung oder Religion begründet, werden soweit wie möglich berücksichtigt.

<sup>3</sup> Diätkost und zusätzliche Verpflegung werden auf Verschreibung des Gefängnisarztes abgegeben.

#### ***Einkauf***

##### ***Art. 32.***

<sup>1</sup> Der Gefangene kann einmal wöchentlich beim Gefangenenbetreuer auf eigene Kosten in beschränktem Umfang Ess- und Rauchwaren, Toilettenartikel und Lesestoff beziehen.

<sup>2</sup> Dem mittellosen Gefangenen wird das Nötige zur Verfügung gestellt.

#### ***Genussmittel***

##### ***Art. 33.***

<sup>1</sup> Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten.

<sup>2</sup> Der Gefangenenbetreuer kann das Rauchen im Interesse eines geordneten Gefängnisbetriebs und zum Schutz vor unerwünschtem Passivrauchen

einschränken.

### ***Geschenke***

#### ***Art. 34.***

<sup>1</sup> Der Gefangene kann in beschränktem Umfang Geschenke empfangen. Sie werden vor der Aushändigung durch den Gefangenenbetreuer kontrolliert.

<sup>2</sup> Esswaren sind als Geschenk nur zugelassen, soweit sie leicht kontrolliert werden können und keine verbotenen Genussmittel enthalten.

<sup>3</sup> Unzulässige Geschenke werden auf Kosten des Gefangenen zurückgeschickt oder, wenn dies nicht möglich ist, verwertet. Der Gefangene wird orientiert.

## **V. Medizinische und soziale Betreuung**

### ***Gefängnisarzt***

#### ***Art. 35.<sup>10</sup>***

<sup>1</sup> Gefängnisarzt ist der Amtsarzt. Er sorgt für die ärztliche Betreuung der Gefangenen.

<sup>2</sup> Die einweisende Stelle ordnet den Beizug eines anderen Arztes an, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Gefängnisarzt und Gefangenen derart gestört ist, dass die einwandfreie Betreuung nicht mehr gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Besitz und Konsum von nicht vom Gefängnisarzt verschriebenen oder zugelassenen Medikamenten sind verboten.

### ***Spezialarzt***

#### ***Art. 36.***

<sup>1</sup> Die einweisende Stelle entscheidet auf Antrag des Gefängnisarztes über den Beizug eines Spezialarztes und die Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik.

<sup>2</sup> Im Notfall, wenn die einweisende Stelle nicht erreichbar ist, entscheidet der Gefangenenbetreuer. Er orientiert die einweisende Stelle sobald als möglich. Diese entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Anordnung.

<sup>3</sup> Zahnärztliche Behandlungen erfolgen, soweit sie unaufschiebbar und notwendig sind. Für die Kosten kommt der Gefangene selbst auf oder, wenn er dazu nicht in der Lage ist, das für die Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen.

### ***Seelsorge***

#### ***Art. 37.***

<sup>1</sup> Die seelsorgerische Betreuung von Angehörigen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen obliegt den von diesen Kirchen bezeichneten Seelsorgern. Der Beizug eines anderen Seelsorgers bedarf der Zustimmung der einweisenden Stelle.

<sup>2</sup> Der Gefangene kann beim Gefangenenbetreuer den Besuch eines Seelsorgers verlangen.

<sup>3</sup> Der Seelsorger leitet keine Mitteilungen und Gaben von Dritten für den Gefangenen oder vom Gefangenen weiter.

### ***Bewährungshilfe***

#### ***Art. 38.***

<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe sorgt für die soziale Betreuung der erwachsenen Gefangenen. Sie hilft bei der Lösung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit dem Gefängnisaufenthalt, bei Abklärungen im Hinblick auf eine Massnahme oder bei der Vorbereitung der Entlassung.

<sup>2</sup> Der Gefangene kann beim Gefangenenbetreuer den Besuch eines Mitarbeiters der Bewährungshilfe verlangen. Bei Untersuchungsgefangenen ist der Besuch mit dem Untersuchungsrichter abzusprechen.

## **VI. Verkehr mit der Aussenwelt**

### ***Postverkehr***

#### ***Art. 39.***

<sup>1</sup> Der Postverkehr des Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Auslieferungshaft unterliegt der Kontrolle durch die einweisende Stelle. Der Postverkehr der Strafgefangenen wird durch den Gefangenenbetreuer kontrolliert.

<sup>2</sup> Der Postverkehr mit Amtsstellen und dem Verteidiger unterliegt keiner Kontrolle. Art. 149 Abs. 2 und 3 des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999 <sup>11</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Bei umfangreicher, nicht in deutscher Sprache abgefasster Korrespondenz kann die Weiterleitung von der Leistung eines Vorschusses für die

Übersetzungskosten abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt der nichtmissbräuchliche, fremdsprachige Briefverkehr des mittellosen Gefangenen.

<sup>4</sup> Der Gefangene wird orientiert, wenn Postsendungen nicht weitergeleitet werden.

### **Telefon**

#### **Art. 40.**

<sup>1</sup> Besitz und Benützung von privaten Kommunikationsgeräten wie Natels oder Funkrufempfänger sind verboten. Der Gefangene wird nicht ans Telefon gerufen.

<sup>2</sup> Die einweisende Stelle oder, wenn sie nicht erreichbar ist, der Gefangenenbetreuer kann dem Gefangenen in besonderen Fällen die Benützung des Telefons erlauben. Das Gespräch kann aus Sicherheitsgründen überwacht werden.

### **Besuch**

#### **a) allgemein**

##### **Art. 41.**

<sup>1</sup> Besuche von Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft bedürfen der Bewilligung der einweisenden Stelle, Besuche von Strafgefangenen der Bewilligung des Gefangenenbetreuers. Die Stelle, welche für die Besuchsbewilligung zuständig ist, bestimmt, ob der Besuch zu überwachen oder in einem Raum mit Trennscheibe durchzuführen ist.

<sup>2</sup> Nach einer Woche kann der Gefangene wöchentlich einen Besuch von einer halben Stunde Dauer empfangen, nach einem Monat beträgt die wöchentliche Besuchszeit wenigstens eine Stunde.

<sup>3</sup> Besprechungen mit dem Verteidiger, Gefängnisarzt, Seelsorger, Mitarbeiter der Bewährungshilfe, Vormund, Behördenvertreter oder konsularischen Vertreter des Heimatstaates werden nicht angerechnet. Sie können von der einweisenden Stelle nur bei Missbrauch oder Gefährdung der Sicherheit eingeschränkt oder untersagt werden.

#### **b) Abwicklung**

##### **Art. 42.**

<sup>1</sup> Besuche sind in der Regel an Werktagen von 08.30 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr möglich. Zeitpunkt und Dauer des Besuchs sind rechtzeitig mit dem Gefangenenbetreuer abzusprechen. Er bestimmt die Anzahl Besucher, die zusammen zugelassen werden.

<sup>2</sup> Der Besucher weist sich auf Verlangen aus. Er darf dem Gefangenen nichts direkt übergeben oder von ihm entgegennehmen.

<sup>3</sup> Der Gefangenenbetreuer kann die Zulassung von Besuchen in Räumen ohne Trennscheibe davon abhängig machen, dass sich der Besucher einer Durchsuchung der Kleider und der mitgebrachten Gegenstände unterzieht.

<sup>4</sup> Gespräche, die überwacht werden, sind verständlich zu führen. Beziehen sie sich auf ein hängiges Strafverfahren, kann der Besuch sofort abgebrochen werden.

### **Urlaub**

#### **Art. 43.**

<sup>1</sup> Die einweisende Stelle kann dem Strafgefangenen im Rahmen der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission Urlaube gewähren.

<sup>2</sup> Urlaubsgesuche sind dem Gefangenenbetreuer schriftlich unter Angabe des Grundes einzureichen. Der Gefangenenbetreuer leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die einweisende Stelle weiter.

## **VII. Halbgefangenschaft**

### **Tagesablauf**

#### **Art. 44.**

<sup>1</sup> Der Halbgefangene kann das Gefängnis an Arbeitstagen zur Arbeitsaufnahme frühestens um 07.00 Uhr verlassen und hat spätestens um 19.00 Uhr zurückzukehren. Die einweisende Stelle kann nach Absprache mit dem Gefangenenbetreuer andere Zeiten festlegen, wenn es die Arbeitszeiten des Gefangenen oder der Gefängnisbetrieb erfordern.

<sup>2</sup> An Arbeitstagen werden keine Mahlzeiten abgegeben.

## **Dritter Teil: Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen**

### **Besondere Sicherungsmassnahmen**

## **a) Voraussetzungen**

### **Art. 45.<sup>12</sup>**

<sup>1</sup> Besondere Sicherungsmassnahmen können getroffen werden bei:

- a) erhöhter Fluchtgefahr;
- b) Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen;
- c) Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung der Gefängnis-, Anstalts- oder Heimordnung.

## **b) Massnahmen**

### **Art. 46.**

<sup>1</sup> Als besondere Sicherungsmassnahmen können insbesondere angeordnet werden:

- a) der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist;
- b) die vorübergehende Beschränkung des Spazierrechts;
- c) die Beschränkung des Verkehrs mit der Aussenwelt, insbesondere des Besuchsrechts und des Postverkehrs;
- d) die Unterbringung in einer besonderen Zelle; Jugendliche über 15 Jahre können für höchstens 48 Stunden in einem Bezirksgefängnis untergebracht, Jugendliche unter 15 Jahren für höchstens 12 Stunden in Polizeigewahrsam übergeben werden.

## **c) Zuständigkeit**

### **Art. 47.<sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Besondere Sicherungsmassnahmen ordnen an:

- a) der Verwalter im Regionalgefängnis Altstätten und im Bezirksgefängnis St.Gallen;
- b) das Polizeikommando im kantonalen Untersuchungsgefängnis und in den übrigen Bezirksgefängnissen;
- c) das Ausländeramt bei Gefangenen in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft;
- d) der Direktor in der Strafanstalt Saxerriet und in der Anstalt Bitzi;
- e) der Heimleiter im Jugendheim Platanenhof.

<sup>2</sup> Die einweisende Stelle wird orientiert.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann auch der Gefangenenbetreuer oder ein Anstaltsmitarbeiter besondere Sicherungsmassnahmen anordnen. Er orientiert den Verwalter, das Polizeikommando, das Ausländeramt, den Anstaltsdirektor oder den Heimleiter sofort. Diese entscheiden unverzüglich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Massnahme.

## **Disziplinar-massnahmen**

### **a) allgemein**

#### **Art. 48.<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Als Disziplinar-massnahmen können bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Gefängnis-, Anstalts- oder Heimordnung angeordnet werden:

- a) gegenüber Insassen des Regionalgefängnisses Altstätten, der Bezirksgefängnisse und des kantonalen Untersuchungsgefängnisses Verweis, Busse bis zu Fr. 200.-, Beschränkung oder Entzug der Radio- und Fernsehbenützung, von Lesestoff, von Rauchwaren und der Einkaufsmöglichkeiten, Beschränkung oder Verbot des Verkehrs mit der Aussenwelt, ausgenommen des Verkehrs mit den in Art. 41 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Personen und Arrest bis zu fünf Tagen;
- b) gegenüber Insassen der Strafanstalt Saxerriet und der Anstalt Bitzi Verweis, Busse bis zu Fr. 200.-, Wiedergutmachung durch besondere Leistung, Kürzung des Verdiensteils für höchstens einen Monat, Beschränkung von Freizeitmöglichkeiten bis zu drei Monaten, Besuchssperre bis zu einem Monat, Ausgangs- oder Urlaubssperre bis zu sechs Monaten, Rückversetzung aus der Halbfreiheit, Einzelhaft bis zu einem Monat und Arrest bis zu fünfzehn Tagen;
- c) gegenüber Insassen des Jugendheims Platanenhof Verweis, Geldleistung, Nachholen versäumter Schul- oder Arbeitszeit, Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre und Einschliessung bis zu fünf Tagen.

<sup>2</sup> Mehrere Disziplinar-massnahmen können miteinander verbunden werden. Der Verkehr mit der Aussenwelt wird nur beschränkt oder verboten, wenn der Disziplinarfehler bei Ausübung dieses Rechts begangen wurde.

<sup>3</sup> Die Disziplinar-massnahme kann, wenn das bisherige Verhalten des Insassen es rechtfertigt, unter Ansetzung einer Probezeit bis zu drei Monaten bedingt ausgesprochen werden. Bewährt sich der Insasse während der Probezeit nicht, wird die Disziplinar-massnahme vollzogen.

## **Disziplinarbehörde**

**Art. 49.<sup>15</sup>**

<sup>1</sup> Die Disziplinalgewalt üben aus:

- a) der Verwalter im Regionalgefängnis Altstätten und im Bezirksgefängnis St.Gallen;
- b) das Polizeikommando im kantonalen Untersuchungsgefängnis und in den übrigen Bezirksgefängnissen;
- c) das Ausländeramt bei Gefangenen in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft;
- d) der Direktor in der Strafanstalt Saxerriet und in der Anstalt Bitzi;
- e) der Heimleiter im Jugendheim Platanenhof.

<sup>2</sup> Die Disziplinarbefugnis kann im Anstaltsreglement an Leiter von Dienstzweigen delegiert werden.

<sup>3</sup> Der Gefangenenbetreuer oder der Anstaltsmitarbeiter melden Disziplinarfehler.

***Disziplinarscheid***

**Art. 50.**

<sup>1</sup> Der Disziplinarscheid wird unter Würdigung der objektiven Schwere der Verletzung, des bisherigen Verhaltens während des Freiheitsentzugs und der Beweggründe gefällt.

<sup>2</sup> Die Disziplinarmaßnahme soll zum begangenen Disziplinarfehler in Beziehung stehen und geeignet sein, künftige Verstöße gegen die Gefängnis-, Anstalts- oder Heimordnung zu verhindern.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

***Änderung bisherigen Rechts***

**Art. 51.**

Die Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1980<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 40 und 41 werden aufgehoben.*

***Aufhebung bisherigen Rechts***

**Art. 52.**

<sup>1</sup> Die Gefängnisverordnung vom 7. November 1995<sup>17</sup> wird aufgehoben.

***Vollzugsbeginn***

**Art. 53.**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird ab 1. Juli 2000 angewendet.

II.

**Schlussbestimmungen des Nachtrags vom 12. März 2002<sup>18</sup>**

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Mai 2002 angewendet.
2. Die Bestimmungen über das Regionalgefängnis Altstätten werden ab Inbetriebnahme dieses Gefängnisses angewendet.

---

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 26. Juni 2000, ABl 2000, 1640; in Vollzug ab 1. Juli 2000. Geändert durch Nachtrag vom 12. März 2002, nGS 37-34; Abschnitt II Ziff. 5 des V. Nachtrags zur [VEnAe](#) vom 6. Dezember 2005, nGS 41-6 (sGS [311.5.](#)).

2 sGS [962.1.](#)

3 Fassung gemäss Nachtrag.

4 Fassung gemäss Nachtrag.

5 Fassung gemäss Nachtrag.

6 Fassung gemäss Nachtrag.

7 Fassung gemäss Nachtrag.

8 Fassung gemäss Nachtrag.

9 Fassung gemäss Nachtrag.

10 Geändert durch V. Nachtrag zur [VEnAe](#).

11 sGS [962.1.](#)

12 Fassung gemäss Nachtrag.

13 Fassung gemäss Nachtrag.

14 Fassung gemäss Nachtrag.

15 Fassung gemäss Nachtrag.

16 sGS [451.11.](#)

17 sGS 962.14.

